

Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Tettau (BGS-WAS)

vom 17.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Tettau folgende zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.12.2016, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Großabnehmer mit einer Abnahmemenge von über 10.000 m³/Jahr werden unabhängig von der Anzahl sowie Durchflussmenge der Zähler mit einem Pauschalbetrag abgerechnet. ⁴Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | | |
|---------|------|----------------------------------|----------------------|
| ▪ Q_3 | bis | 4 m ³ /h [^] | 150,00 €/Jahr |
| ▪ Q_3 | bis | 10 m ³ /h | 225,00 €/Jahr |
| ▪ Q_3 | über | 10 m ³ /h | 600,00 €/Jahr |
| ▪ | | Großabnehmer | pauschal 10.000,00 € |

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 (Verbrauchsgebühr) wird der Wert „2,82 €“ durch „3,35 €“ geändert.

§ 2

(1) Diese zweite Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Tettau, den 17.12.2024


Peter Ebertsch
Bürgermeister

